

## Geschäftsordnung der ständigen Kommission des Senats zur Gleichstellung

vom 1. August 2016<sup>1</sup>

Auf Grund von § 8 Abs. 5 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 21. Juli 2016 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Rechtsstatus, Aufgaben, Mitgliedschaft

- (1) Die Gleichstellungskommission ist eine ständige Kommission des Senats der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Die Gleichstellungskommission hat die folgenden Aufgaben:
  - Unterstützung und Beratung der Gleichstellungsbeauftragten und Chancengleichheitsbeauftragten
  - Beratung des Gleichstellungsreferats bei der Umsetzung des Gleichstellungsplans
  - Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten und des Gleichstellungsreferats bei der Kommunikation und Verankerung von Aufgaben der Gleichstellung in den Fakultäten
  - Einbringen eines Vorschlags zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
  - (Nominierung des Empfängers oder der Empfängerin des Gleichstellungspreises)
  - Je nach Entscheidung des Senats über die Weiterführung der Preise soll dieser Satz gestrichen werden
  - Sensibilisierung für die Diversitätsdimensionen und deren angemessene Berücksichtigung in der Kultur und Arbeit der Hochschule.
- (3) Mitglieder kraft Amtes sind die Gleichstellungsbeauftragte (für das wissenschaftliche Personal gem. § 4 LHG) und ihre Stellvertreterinnen, die Beauftragte für Chancengleichheit (für das nichtwissenschaftliche Personal gem. § 15 Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes) die/der Senatsbeauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder Benachteiligungen, die Gleichstellungsreferentin, die/der Senatsbeauftragte für Antidiskriminierung sowie ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung. Durch den Senat werden auf Vorschlag der im Senat vertretenen Gruppen weitere fünf Mitglieder gewählt, davon zwei Personen aus der Studierendenschaft. Jede Fakultät soll durch je eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und akademi-

schen Mitarbeiter in der Gleichstellungskommission vertreten sein. Für jedes gewählte Mitglied ist eine stellvertretende Person zu bestimmen. Die Amtszeit der hauptberuflichen Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre, für die studentischen Vertreter zwei Jahre.

### § 2 Leitung der Gleichstellungskommission

Den Vorsitz der Gleichstellungskommission hat die Gleichstellungsbeauftragte inne. Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie handhabt die Ordnung, legt sie in Konfliktfällen verbindlich aus und übt das Hausrecht aus.

Die Vorsitzende kann Mitarbeitende des Gleichstellungsreferats zu ihrer Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

### § 3 Arbeitsweise der Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungskommission tagt mindestens einmal im Semester.
- (2) Die Vorsitzende beruft das Gremium zur Sitzung schriftlich spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung (ohne Einrechnung des Sitzungstags) ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann das Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.
- (3) Die Vorsitzende gibt gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung den Termin und die Tagesordnung den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte zur Kenntnis.
- (4) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Gleichstellungskommission tagt nichtöffentlich.
- (6) Die §§ 7-16 der Geschäftsordnung für Gremien gelten für die Gleichstellungskommission.
- (7) Beschlüsse der Gleichstellungskommission haben Empfehlungscharakter.

### § 4 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Fassung eingearbeitet:  
Erste Änderung vom 7. November 2016 (Amtliche Bekanntmachung der PH Ludwigsburg Nr. 39/2016, S. 138)

Zweite Änderung vom 6. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachung der PH LB Nr. 18/2017, S. 18)

**Anmerkungen zum Inkrafttreten:**

Diese Geschäftsordnung der ständigen Kommission des Senats zur Gleichstellung der PH LB tritt am 1. August in Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 7. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 39/2016 S. 138), in Kraft getreten am 8. November 2016.

Zweite Änderung vom 6. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 18/2017, S. 18), in Kraft getreten am 7. Juni 2017.

Ludwigsburg, 1. August 2016

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor